



Abfallgebührenordnung der Gemeinde Faggen

Der Gemeinderat der Gemeinde Faggen hat mit Beschluss vom 09.11.2010 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr.36/1991 nachfolgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Faggen hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen, sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen:
 - a) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomüllsäcken mit der Ausfolgung der Müllsäcke an den Haushalt bzw. Grundeigentümer,
 - b) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomülltonnen bzw. Restmüllgroßbehältern mit der Vornahme der Entleerung durch die öffentliche Müllabfuhr.

§ 3 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

1. Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

a) Private Haushalte Betrag in € nach Personen und Jahr:

Anzahl der Personen	Betrag in €
1 Person	50,40
2 Personen	80,70
3 Personen	111,00
4 Personen	141,00
5 Personen	171,00
6 Personen	201,00
7 Personen	237,00
8 Personen	271,00
9 Personen	300,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 31. Dezember des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

ba) Fremdenverkehrsbetriebe nach der Anzahl der Nächtigungen

Fremdenverkehrsbetrieb	Betrag in €
in Privatzimmern	0,26
In Ferienwohnungen	0,30

Für die Ermittlung der Nächtigungszahlen ist das Nächtigungsergebnis des dem Müllanfalljahr vorhergehende Kalenderjahr heranzuziehen.

bb) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe dient die Anzahl der Beschäftigten.

pro Beschäftigtem: € 66,20

Stichtag für die jeweilige Bemessung der Gebühr nach § 3 Z 1 lit. bb) ist der 31. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres. Teilzeitbeschäftigte sind aliquot anzugeben. Die Mindestgebühr pro Gewerbebetrieb beträgt einen Beschäftigten.

Fremdenverkehrsbetriebe: Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Sitzplätze zum 31. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres.

Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt. Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

2. Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr und Sperrmüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Restmüllgebühr:

Die Restmüllgebühr beträgt:

- pro 60 lt. Restmüllsack (15 kg pro Sack)

Säcke werden ausschließlich an Haushalte in den Weilern Inner-, Außer- Unter- und Oberufer, sowie an jene Haushalte die nicht durch die öffentliche Müllabfuhr erreicht werden können, ausgegeben.

- pro kg Restmüll € 0,48
- pro Müllsack € 7,26

aa) Haushalte:

Mit der Entrichtung der vorgeschriebenen Restmüllgebühr sind die Entsorgungskosten für Restmüll pro Jahr wie folgt beglichen:

1 Personenhaushalte	24 kg
2 Personenhaushalte	48 kg
3 Personenhaushalte	72 kg
4 Personenhaushalte und größere	96 kg

Die tatsächlichen Restmüllgewichte pro Haushalt und Jahr werden aufgezeichnet und gemäß den in § 3 Abs. 2 lit. a angeführten Entleerungskosten verrechnet. Restmüllgewichte, die über die Mindestgewichtsvorschreibung hinausgehen, werden gem. den in § 3 Abs. 2 lit a angeführten Entleerungskosten verrechnet.

b) Biomüllgebühr

Für die Biomüllentsorgung gelten pro Haushalt folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Biomüllgebühr pro Haushalt und Jahr ab Sammelplatz
25 l Biomüllbehälter pauschaliert - jährlich € 42,50

Es gelten dieselben Stichtagsregelungen, die in § 3 Z (1) für die Berechnung der Grundgebühr festgelegt wurden.

c) Sperrmüllgebühr

Für jeden m³ Sperrmüll sind an Sperrmüllgebühr € 16,50 zu entrichten.

d) Bauschuttgebühr

Für jeden m³ Bauschutt sind an Bauschuttgebühr € 41,90 zu entrichten, mindestens jedoch € 4,19.

Autowracks, Autoreifen, udgl. werden zu den jeweils gültigen Entsorgungspreisen übernommen.

Zu den in Z (1) und Z (2) angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10%) inkludiert.

§ 4 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Baurecht, Bauwerk) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5 Entrichtung der Gebühren

<u>Müllgrundgebühren:</u>	1 x jährlich mit 2. Vorschreibung im April
<u>Restmüllgebühren:</u>	bei jeder Vorschreibung nach Verbrauch (Müllbehälter)
<u>Mindestmenge Müll:</u>	mit 1. Vorschreibung im Jänner 1 x jährlich
<u>Biomüll:</u>	mit 2. Vorschreibung im April 1 x jährlich
<u>Müllsäcke und Biomüllsäcke:</u>	mit 1. Vorschreibung im Jänner 1 x jährlich

§ 6 Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BAO in Verbindung mit Tiroler Abgabengesetz – TagG, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 25.11.2010 in Kraft.
Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Faggen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister

Förg Andreas

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen: 10.11.2010
Abgenommen: